

# **1. Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.04.2009**

## **Honorarsätze für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen**

1. Teilnahme an Pflichtkonferenzen zur Vorbereitung von Prüfungen bei nachträglichen Bildungsabschlüssen	Euro
Für jede Konferenzstunde à 45 Minuten	8,50
2. Durchführung der Prüfungen	
a) Schriftliche Prüfungsarbeiten und Aufsicht (Aufsichtsstunde) je Stunde zu 60 Minuten	8,50
Durchsicht und Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (für jeden Prüfer)	
Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 4 Std. je Arbeit	8,50
Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 3 Std. je Arbeit	7,00
Arbeiten mit Anfertigungsdauer von 2 Std. je Arbeit	6,00
b) Mündliche Prüfung	
Mitglieder im Prüfungs- und Fachausschuss	
Aufsicht bei Vorbereitung der Prüflinge auf die Prüfung je Stunden zu 60 Minuten	8,50
Für die mündliche Prüfung für je ein Mitglied des Fachausschusses (2 – 3 Mitglieder)	6,00
Abschlusskonferenz je Stunde zu 60 Minuten	8,50
c) Vorbereitung der staatlichen Abschlussprüfung pro Stunde zu 60 Minuten (Sofern nicht bereits im Lehrgangshonorar enthalten)	11,50

**2. Die Honorarordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 28.12.2001 außer Kraft.**

### **3. Bekanntmachung der Honorarordnung für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.06.2009

Reinhard Eisen  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung